

Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bedingungen gelten ausschließlich soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.

Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Geschäftsbedingungen, insbesondere Einkaufsbedingungen, werden von uns nicht anerkannt. Dies gilt auch für den Fall, dass die Lieferung von uns vorbehaltlos ausgeführt wird, nachdem der Besteller der Geltung unserer Bedingungen widersprochen hat.

I. Vertragsabschluss / Übertragung von Rechten und Pflichten des Käufers

1. Der Käufer ist an die Bestellung höchstens bis 6 Wochen gebunden. Der Kaufvertrag ist abgeschlossen, wenn der Verkäufer die Annahme der Bestellung des näher bezeichneten Kaufgegenstandes innerhalb dieser Frist schriftlich bestätigt hat oder die Lieferung ausgeführt ist. Der Verkäufer ist jedoch verpflichtet, eine etwaige Ablehnung der Bestellung unverzüglich nach Klärung der Lieferbarkeit schriftlich mitzuteilen.
2. Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für Nebenabreden und Zusicherungen sowie für nachträgliche Vertragsänderungen.
3. Übertragungen von Rechten und Pflichten des Käufers aus dem Kaufvertrag bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verkäufers.
4. Angebote und Kostenvoranschläge sind freibleibend. Angaben in Prospekten, Katalogen etc über technische Daten etc. stellen Annäherungswerte dar. Die Bezugnahme auf Abbildungen, Zeichnungen und Gewichtsangaben dient nur der Veranschaulichung und verpflichtet nicht zu bild- und maßgetreuer Lieferung. Die Fa. Heimann ist berechtigt, Konstruktions- und Formänderungen der Baumuster während der Lieferzeit vorzunehmen, soweit diese nicht grundlegender Art sind.
5. Eine Bestellung gilt erst dann als angenommen, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben, verbindlich ist aber allein der Text unserer Auftragsbestätigung. Einwände gegen Auftragsbestätigungen müssen schriftlich sofort, spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Ausstellungsdatum, vom Käufer abgesandt werden. Es gilt das Datum des Poststempels. Der Verkäufer weist in der Auftragsbestätigung hierauf noch einmal gesondert hin. Spätere Einwände werden nicht berücksichtigt, es sei denn, es wird ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart.

II. Preise

1. Der Preis des Kaufgegenstandes versteht sich ab Herstellerwerk ohne Skonto und sonstige Nachlässe zuzüglich Umsatzsteuer (Kaufpreis). Vereinbarte Nebenleistungen, z.B. Überführungs-, Verpackungs-, Kosten und Fracht) werden zusätzlich berechnet.
2. Es gilt in jedem Fall der am Tag der Lieferung gültige Preis des Verkäufers. Änderungen des Umsatz- Steuersatz berechtigt beide Teile zur entsprechenden Preisanpassung.

III. Zahlung – Zahlungsverzug

1. Der Kaufpreis und Preise für Nebenleistungen sind bei Übergabe des Kaufgegenstandes – spätestens jedoch 8 Tage nach Zugang der Bereitstellungsanzeige – und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung zur Zahlung in bar fällig.
2. Sind Teilzahlungen vereinbart, wird die gesamte Restschuld – ohne Rücksicht auf die Fälligkeit etwaiger Wechsel – sofort zur Zahlung fällig, wenn:
 - a) der Käufer, der diesen Vertrag als Verbraucher gem. § 13 BGB, also weder aus seiner gewerblichen noch aus seiner selbständigen beruflichen Tätigkeit heraus abgeschlossen hat, mindestens mit zwei aufeinanderfolgenden Raten ganz oder teilweise in Verzug gerät und der Betrag, mit dessen Zahlung er in Verzug ist, mindestens 1/10 des Kaufpreises beträgt.
 - b) der Käufer, der Unternehmer gem. § 14 BGB ist, mit einer Rate 14 Tage in Verzug kommt, er seine Zahlung einstellt oder über sein Vermögen das Vergleichs- oder Konkursverfahren beantragt ist.
3. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen.
4. Gegen die Ansprüche des Verkäufers kann der Käufer nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Käufers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt, ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, soweit es auf Ansprüche aus dem Kaufvertrag beruht.
5. Kommt der Käufer mit Zahlungen – bei Vereinbarung von Teilzahlungen mit zwei aufeinanderfolgenden Raten – in Verzug, so kann der Verkäufer unbeschadet seiner Rechte aus Abschnitt VII, Ziffer 2, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
6. Verzugszinsen werden wie folgt berechnet:
 - a) für Verbraucher (-> Ziff. III 2a): 5% über dem Basiszinssatz
 - b) für Unternehmer (-> Ziff. III 2b): 8% über dem Basiszinssatz

IV. Lieferung und Lieferverzug

1. Die von uns in der Auftragsbestätigung angegebene Lieferzeit ist unverbindlich, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung, insbesondere der Rohstoffe, der von uns eingebauten Fremdfabrikate sowie der von uns lediglich vertriebenen Artikel, bleibt ausdrücklich vorbehalten. Werden nachträgliche Vertragsänderungen vereinbart, ist erforderlichenfalls gleichzeitig ein Liefertermin oder eine Lieferfrist erneut zu vereinbaren.
2. Der Käufer kann 6 Wochen nach Überschreitung eines verbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist den Verkäufer schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Mit dieser Mahnung kommt der Verkäufer in Verzug. Der Käufer kann neben Lieferung Ersatz des Verzugschadens nur verlangen, wenn dem Verkäufer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Der Käufer kann im Fall des Verzugs dem Verkäufer

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma Heimann Fahrzeugbau GmbH & Co. KG

auch schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen mit dem Hinweis, dass er die Abnahme des Kaufgegenstandes nach Ablauf der Frist ablehne. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der Käufer berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Kaufvertrag zurückzutreten oder bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen; der Anspruch auf Lieferung ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

3. Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer und / oder außergewöhnlicher und / oder unverschuldeter Umstände – z. B. bei Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln, behördlichen Eingriffen, Energieversorgungsschwierigkeiten usw. – auch wenn sie bei Vorlieferanten eintreten – verlängert sich, wenn wir an der rechtzeitigen Erfüllung unserer Verpflichtung behindert sind, die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, werden wir von der Lieferverpflichtung frei. Sofern die Lieferverzögerung länger als zwei Monate dauert, ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von der Lieferverpflichtung frei, so kann der Besteller hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände können wir uns nur berufen, wenn wir den Besteller hiervon unverzüglich benachrichtigen.

4. Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfangs seitens des Verkäufers bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern der Kaufgegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Käufer zumutbar sind.

5. Angaben in bei Vertragsabschluss gültigen Beschreibungen über Lieferumfang, Aussehen, Leistungen, Maße und Gewichte, Betriebsstoffverbrauch, Betriebskosten usw. des Kaufgegenstandes sind Vertragsinhalt; sie sind als annähernd zu betrachten und keine zugesicherten Eigenschaften, sondern dienen als Maßstab zur Feststellung, ob der Kaufgegenstand gemäß Abschnitt IX, Ziffer 1, fehlerfrei ist, es sei denn, dass eine ausdrückliche Zusicherung gem. Abschnitt I, Ziffer 2, gegeben ist. Sofern der Verkäufer zur Bezeichnung der Bestellung oder des bestellten Kaufgegenstandes Zeichen oder Nummern gebraucht, können allein hieraus keine Rechte abgeleitet werden.

V. Versand und Gefahrübergang

Lieferungen erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners. Gefahrübergang tritt beim Verlassen des Lieferwerks

oder des Lagers der Fa. Heimann ein. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Werk des Unternehmers verlassen hat. Wird der

Versand auf Veranlassung des Bestellers verzögert oder nicht ausgeführt, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über. Auf Wunsch des Käufers werden Lieferung in seinem Namen und auf seine Rechnung versichert.

VI. Abnahme

1. Der Käufer hat das Recht, innerhalb von 8 Tagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige den Kaufgegenstand am vereinbarten Abnahmeort zu prüfen und die Pflicht, innerhalb dieser Frist den Kaufgegenstand abzunehmen.

2. Eine etwaige Probefahrt vor Abnahme ist in den Grenzen üblicher Probefahrten bis höchstens 20 km zu halten.

3. Weist der angebotene Kaufgegenstand erhebliche Mängel auf, die nach Rüge während der Frist nach Ziffer 1 nicht innerhalb von 14 Tagen vollständig beseitigt werden, kann der Käufer die Abnahme ablehnen.

4. Bleibt der Käufer mit der Abnahme des Kaufgegenstandes länger als 14 Tage ab Zugang der Bereitstellungsanzeige vorsätzlich oder grob fahrlässig im Rückstand, so ist der Verkäufer nach Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Dieser beträgt 15 % des Kaufpreises. Der Schadensbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer einen höheren oder der Käufer einen geringeren Schaden nachweist. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Käufer die Abnahme ernsthaft und endgültig verweigert oder offenkundig auch innerhalb dieser Zeit zur Zahlung des Kaufpreises nicht imstande ist. In diesen Fällen bedarf es auch nicht der Bereitstellung.

5. Im Falle eines von uns zu vertretenden Lieferverzuges - ist der Besteller berechtigt, pro vollendeter Woche Verzug als Verzugsentschädigung Schadensersatz in Höhe von 0,25 % des Lieferwertes (Faktura - Endbetrag ausschließlich Umsatzsteuer), max. jedoch 5 % geltend zu machen. Setzt uns der Besteller im Falle des Lieferverzuges eine den Umständen nach angemessene Nachfrist und versäumen wir diese Frist aus Gründen, die wir zu vertreten haben, so ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; Schadensersatzansprüche stehen ihm nur im Falle einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Überschreitung der Nachfrist zu.

6. Macht der Verkäufer von den Rechten gemäß den Ziffern 4 und 5 keinen Gebrauch, kann er über den Kaufgegenstand

frei verfügen und an dessen Stelle binnen angemessener Frist einen gleichartigen Kaufgegenstand zu den Vertragsbedingungen liefern.

7. Wird der Kaufgegenstand bei einer Probefahrt vor seiner Abnahme vom Käufer oder seinem Beauftragten gelenkt, so haftet der Käufer für dabei am Fahrzeug entstandene Schäden, wenn diese vom Fahrzeuglenker vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht sind.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Der Kaufgegenstand bleibt bis zum Ausgleich der dem Verkäufer aufgrund des Kaufvertrages zustehenden Forderungen Eigentum des Verkäufers. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen für alle Forderungen, die der Verkäufer gegen den Käufer im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand z. B. aufgrund von Reparaturen oder Ersatzteillieferungen sowie sonstiger Leistungen nachträglich erwirbt. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch für die Forderungen, die der Verkäufer aus seinen laufenden Geschäftsbeziehungen gegenüber dem Käufer hat.

2. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts ist der Käufer zum Besitz und Gebrauch des Kaufgegenstandes berechtigt, solange er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen dieses Abschnitts nachkommt und sich nicht in Zahlungsverzug (gemäß Abschnitt III, Ziffer 5) befindet. Kommt der Käufer in Zahlungsverzug oder kommt er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nach, kann der Verkäufer den Kaufgegenstand vom Käufer herausverlangen und nach Androhung mit angemessener Frist den

Anschrift: Heimann Fahrzeugbau GmbH & Co. KG · Zeppelinstraße 9 · 48301 Nottuln

Telefon: 02509 / 99392-0 ·

Internet: heimann-fahrzeugbau.de · e-mail: info@heimann-fahrzeugbau.de

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma Heimann Fahrzeugbau GmbH & Co. KG

Kaufgegenstand unter Anrechnung auf den Kaufpreis durch freihändigen Verkauf bestmöglich verwerten. Diese Rücknahme gilt bei Teilzahlungsgeschäften eines Verbrauchers (-> Ziff. III 2a) als Rücktritt. In diesem Fall gelten die Bestimmungen der §§ 501 ff. BGB. Verlangt der Verkäufer Herausgabe des Kaufgegenstandes, ist der Käufer unter Ausschluss von etwaigen Zurückbehaltungsrechten – es sei denn, sie beruhen auf dem Kaufvertrag – verpflichtet, den Kaufgegenstand unverzüglich an den Verkäufer herauszugeben. Auf Wunsch des Käufers, der nur unverzüglich nach Zurücknahme des Kaufgegenstandes geäußert werden kann, ermittelt nach Wahl des Käufers ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger, z. B. der Deutschen Automobil-Treuhand GmbH (DAT), den Schätzpreis. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Kaufpreis zu diesem Schätzpreis zu verrechnen. Sämtliche Kosten der Rücknahme und Verwertung des Kaufgegenstandes trägt der Käufer. Die Verwertungskosten betragen ohne Nachweis 10 % des Verwertungserlöses einschließlich Umsatzsteuer. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer höhere oder der Käufer niedrigere Kosten nachweist. Der Erlös wird dem Käufer nach Abzug der Kosten und sonstiger mit dem Kaufvertrag zusammenhängender Forderungen des Verkäufers gutgebracht.

3. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Verkäufers eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung oder anderweitige, die Sicherung des Verkäufers beeinträchtigende Überlassung des Kaufgegenstandes sowie seine Veränderung zulässig. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts steht das Recht zum Besitz des Fahrzeugbriefs dem Verkäufer zu. Der Käufer ist verpflichtet, bei der Zulassungsstelle schriftlich zu beantragen, dass der Fahrzeugbrief dem Verkäufer ausgehändigt wird.

4. Bei Zugriffen von Dritten, insbesondere bei Pfändungen des Kaufgegenstandes oder bei Ausübung des Unternehmerpfandrechts einer Werkstatt, hat der Käufer dem Verkäufer sofort schriftlich Mitteilung zu machen und den Dritten unverzüglich auf den Eigentumsvorbehalt des Verkäufers hinzuweisen. Der Käufer trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zu einer Wiederherbeischaffung des Kaufgegenstandes aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.

5. Für die Dauer des Eigentumsvorbehalts hat der Käufer eine Vollkaskoversicherung mit einer angemessenen Selbstbeteiligung abzuschließen mit der Maßgabe, dass die Rechte aus dem Versicherungsvertrag dem Verkäufer zustehen. Kommt der Käufer dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Verkäufer selbst die Vollkaskoversicherung auf Kosten des Käufers abschließen, die Prämienbeträge vorauslagen und als Teile der Forderung aus dem Kaufvertrag einziehen. Die Leistungen aus der Vollkaskoversicherung sind – soweit nicht anders vereinbart – in vollem Umfang für die Wiederinstandsetzung des Kaufgegenstandes zu verwenden. Wird bei schweren Schäden mit Zustimmung des Verkäufers auf eine Instandsetzung verzichtet, so wird die Versicherungsleistung zur Tilgung des Kaufpreises und der Preis für Nebenleistungen des Verkäufers verwendet.

6. Der Käufer hat die Pflicht, den Kaufgegenstand während der Dauer des Eigentumsvorbehalts in ordnungsgemäßem Zustand zu halten, alle vom Hersteller vorgesehenen Wartungsarbeiten und erforderlichen Instandsetzungen unverzüglich – abgesehen von Notfällen – vom Verkäufer oder von einer für die Betreuung des Kaufgegenstandes vom Verkäufer anerkannten Werkstatt ausführen zu lassen.

VIII. Gebrauchtfahrzeuge

Der Verkauf von Gebrauchtfahrzeugen oder gebrauchten Teilen erfolgt ohne jede Sachmangelhaftung für Unternehmer (->

Ziff. III 2b). An Verbraucher (-> Ziff. III 2a) werden 12 Monate Sachmangelhaftung gewährt. Der Käufer ist verpflichtet, das

Fahrzeug auf Betriebssicherheit zu überprüfen. Bei Inzahlungnahme von Gebrauchtfahrzeugen ist der am Tage der Übernahme festzustellende Wert maßgebend, wenn zwischen Vertragsabschluß und Übernahme eine Wertminderung oder

Beschädigung des Gebrauchtfahrzeugs eingetreten ist. Ist eine Einigung über die Höhe der Wertminderung im Verhandlungswege nicht zu erzielen, sind wir berechtigt, eine DAT-Schätzung herbeizuführen. Das Schätzungsergebnis wird der Abrechnung des Gebrauchtfahrzeugs zugrunde gelegt. Dabei werden die Kosten der Schätzung als Abzug berücksichtigt. Ist vertraglich vereinbart, dass ein von uns in Zahlung zu nehmendes Gebrauchtfahrzeug TÜV - geprüft zu

übergeben ist, so ist die Prüfung durch eine andere amtliche oder amtlich zugelassene Prüfstelle ausgeschlossen. Die Prüfung darf nicht länger als 14 Tage zurückliegen. Sämtliche vom TÜV festgestellte Mängel, die nach dem Untersuchungsbericht eine Wiedervorführung des Fahrzeugs erforderlich machen, hat der Käufer auf eigene Rechnung beseitigen zu lassen, ohne dass hiervon der vereinbarte Betrag der Inzahlungnahme berührt wird. Der Untersuchungsbericht ist vor Übergabe des Fahrzeuges vorzulegen. Kommt der Besteller diesen Verpflichtungen bis zum

vereinbarten Übergabezeitpunkt nicht nach, sind wir berechtigt, die Mängelbeseitigung für Rechnung des Käufers selbst vorzunehmen oder die Inzahlungnahme des Gebrauchtfahrzeugs abzulehnen und den vereinbarten Betrag der Inzahlungnahme sofort fällig in bar zu fordern.

IX. Sachmangelhaftungszeitraum (Gewährleistungszeit)

1. Heimann Fahrzeugbau GmbH & Co. KG (infolge Heimann) leistet eine Sachmangelhaftung von 12 Monaten an Unternehmer (-> Ziff. III 2b) nutzende Kunden und 24 Monate Verbraucher (-> Ziff. III 2a), auf von Heimann selbst hergestellte Produkte, Anhänger und Aufbauten, beginnend mit dem Tag der Rechnungsstellung an den Kunden. Bei Handelswaren gelten die Sachmangelhaftungsbedingungen der Vorlieferanten.

2. Die Sachmangelhaftungszeit beruht auf dem Normaleinsatz als PKW / LKW – Anhänger / Aufbau, d.h. zum Be- und Entladen der eigenen Ladefläche im Ein-Schicht- Betrieb (in der Dauer von maximal 8 Stunden Täglich oder Maximal einer 40 Stundenwoche) und verkürzt sich bei hinausgehender Inanspruchnahme entsprechend.

3. Für Heimann - Produkte, die im Rahmen der Sachmangelhaftung kostenlos ersetzt werden, endet mit Erreichen der Sachmangelhaftungsgrenze, für das von Heimann hergestellte Produkt, Anhänger oder Aufbauten gleichzeitig die Sachmangelhaftung für den eingebauten Ersatz, es sei denn, aufgrund nicht abdingbarer gesetzlicher Bestimmungen gelten darüber hinaus gehende Sachmangelhaftungsbestimmungen.

4. Durch die Instandsetzung oder Ersatzlieferung wird die Sachmangelhaftungspflicht nicht verlängert oder erneuert.

Anschrift: Heimann Fahrzeugbau GmbH & Co. KG · Zeppelinstraße 9 · 48301 Nottuln

Telefon: 02509 / 99392-0 ·

Internet: heimann-fahrzeugbau.de · e-mail: info@heimann-fahrzeugbau.de

X. Sachmangelhaftungsanspruch (Gewährleistungsanspruch)

1. Sachmangelhaftungsansprüche können geltend gemacht werden, wenn sie auf fehlerhaftes Material bzw. fehlerhafte Fertigung binnen der erwähnten Sachmangelhaftungszeit zurückzuführen sind. Es bestehen folgende Gewährleistungsansprüche:

a) Ist der Vertragspartner Verbraucher (-> Ziff. III 2a), steht ihm ein Nacherfüllungsanspruch zu. Er hat ein Wahlrecht zwischen Neulieferung und Mangelbeseitigung. Bei Einzelstücken (Sonderanfertigungen, gebrauchte Waren etc.) und bei unverhältnismäßig hohen Kosten für Heimann kann er nur Nachbesserung verlangen.

b) Ist der Vertragspartner Unternehmer (-> Ziff. III 2b), entscheidet Heimann jederzeit, ob Reparatur oder Austausch zu erfolgen haben. Ein Anspruch auf Neulieferung besteht in keinem Fall. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten.

2. Die Sachmangelhaftungsarbeiten sind nur bei Heimann oder bei einer von Heimann freigegebenen Werkstatt durchzuführen, wobei nur Original - Heimann - Teile oder von Heimann freigegebene Teile zu verwenden sind. Bei Einbau von Fremtteilen, oder Ausführung von Sachmangelhaftungsarbeiten bei nicht von Heimann freigegebenen Werkstätten erlischt jeglicher Sachmangelhaftungsanspruch.

3. Die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes, sowie die durch die Ausbesserung verursachten Kosten, werden dem Käufer, bzw. dem V.H. in Rechnung gestellt. Erweist sich die Mängelrüge als begründet, so wird Käufer, bzw. dem V.H. der Rechnungsbetrag des Ersatzstückes gutgebracht. Sachmangelhaftungsansprüche werden nur berücksichtigt, wenn der Käufer, bzw. der V.H. alle ihm obliegende Vertragspflichten erfüllt hat.

4. Uns oder unserem Beauftragten ist die Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel an Ort und Stelle festzustellen. Mängelansprüche verjähren für Unternehmer (-> Ziff. III 2b) spätestens einen Monat nach schriftlicher Zurückweisung durch uns.

5. Mangelhafte Teile sind sofort an uns einzusenden, längstens jedoch innerhalb 14 Tagen nach Umtausch. Ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über.

6. Altteile, die nicht kostenlos ersetzt werden, sich jedoch in unserem Besitz befinden, werden 4 Wochen eingelagert, danach ohne Benachrichtigung verschrottet.

7. Voraussetzung für jegliche Sachmangelhaftungsansprüche ist, dass Heimann die Vornahme der Auslieferungsinspektion durch Übersendung der ordnungsgemäß ausgefüllten Auslieferungsinspektionsbescheinigung oder anderweitig nachgewiesen wurde. Voraussetzung für Sachmangelhaftungsanspruch ist, dass Serviceinspektionen laut den Intervallen im Kundenserviceheft wahrgenommen werden.

8. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen oder durch unsachgemäße Verwendung, unzureichende Montage, anderweitige fehlerhafte Reparatur, unsachgemäße oder nachlässige Behandlung, Überbeanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel, Unfall, mangelhafte Wartung, äußere Einflüsse usw. entstanden sind, werden von dem Sachmangelhaftungsanspruch nicht erfasst.

9. Heimann übernimmt keine Sachmangelhaftungsansprüche in bezug auf Aufbaumontage, soweit diese nicht von Heimann

selbst montiert werden. Bei Änderungen oder Modifizierungen der Konstruktion nach der Lieferung des Anhängers / Aufbaus erlischt ebenfalls der Sachmangelhaftungsanspruch.

10. Ansprüche auf Vergütung infolge Mehrkosten wie Lohnausfall, Kosten für eventuelle Ersatzfahrzeuge, Transport, Fracht, Folgekosten und anderweitige Sonderkosten durch Ausfall des Heimann - Produktes und ähnlicher sowie eventueller Schäden oder Unfälle verursacht von Heimann - Produkten werden nicht anerkannt. Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz bleiben hiervon unberührt.

11. Vergütung des Arbeitsaufwandes findet bei Verbrauchern (-> Ziff. III2a) innerhalb der ersten 24, bei Unternehmern (->

Ziff. III 2B) nur innerhalb der ersten 12 Monate statt.

12. Im Sachmangelhaftungsfall, werden Berater und Gutachterkosten grundsätzlich nicht von Heimann erstattet.

13. Sollte ein Sachmangelhaftungsanspruch auf ein Heimann - Produkt nicht beim Sachmangelhaftungsnehmer oder in einer

von Heimann freigegebenen Werkstatt zu beheben sein, ist dieses Fahrzeug

-für Kunden, die Verbraucher (-> Ziff. III 2a) sind, auf Koste von Heimann nach Fa. Heimann zu überführen,

- für Unternehmer (-> Ziff. III 2b) als Kunden für Heimann kostenfrei, nach Fa. Heimann zu Überführen.

zu X. Sachmangelhaftungsanspruch (Gewährleistungsanspruch)

14. Jeglicher Sachmangelhaftungsanspruch an Heimann ist ausgeschlossen, wenn:

- a) Während der Sachmangelhaftungszeit der Besitzer / Benutzer seiner Wartungspflicht, gemäß der in der Wartungsanleitung genannten Richtlinien, nicht nachkommt und im Wartungsheft dokumentiert.

- b) Die Systeme nicht oder nicht rechtzeitig gewartet worden sind (unter Wartung ist zu verstehen, Wartung gemäß der in dem Prüfhandbuch und der Wartungsanleitung genannten Richtlinien.

- c) Die betreffende Installation nicht gemäß der Richtlinien von Heimann und der Richtlinien des LKW – Herstellers aufgebaut worden ist.

- d) Durch den Gebrauch von nicht bestimmungsgemäßer Ladungsverwendung, ein Schadensfall vorliegt oder ein Schaden entsteht.

- e) Das System von einer oder mehreren unbefugten Personen bedient worden ist.

- f) Die originale Plombierung der Hydraulischen Installation entfernt wurde, nicht mehr vollständig ist oder bei manipulierter Plombierung sowie, die Plomben keine von der Firma Heimann anerkannten Identifizierungszeichen besitzen.

- g) Seitens des Käufers oder eines Dritten, die Konstruktion oder Bedienung verändert wurde, sowie sonstige Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten an dem Kaufgegenstand, ohne vorhergehende schriftliche Benachrichtigung

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma Heimann Fahrzeugbau GmbH & Co. KG

und ebenfalls schriftlicher Zustimmung der Fa. Heimann vorgenommen werden.

- h) Festgestellt wird, dass der Anhänger / Aufbau mit zu hohem hydraulischen Druck oder mit zu großer Ölmenge von der Pumpe im Verhältnis zu der von Heimann empfohlenen Menge gearbeitet hat.
- i) Eine zu hohe Pumpendrehzahl festgestellt wurde.
- j) Sicherheits- und UVV- Vorschriften nicht beachtet werden.
- k) Bei unsachgemäßer Behandlung, Überbeanspruchung, gebrauchsbedingter Abnutzung oder Verschleiß, etc., sowie Ursachen auf die wir keinen Einfluss haben.

XI. Mängelhaftung (Mängelgewährleistung)

1. Für die von uns selbst verursachten Mängel, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zählt, sowie bei von uns gegebenen Garantien, haften wir unter Ausschluss aller weitergehenden Ansprüche, indem wir Fehler in der Konstruktion, der Fabrikation der Qualität oder in der sonstigen Ausführung nach unserer Wahl unentgeltlich innerhalb angemessener Frist ausbessern, sei es durch Nachbesserung oder durch Lieferung eines Ersatzteiles. Die Rechte von Verbrauchern (-> Ziff. III 2a) aus §§ 439, 475 BGB werden hiervon nicht berührt.

2. Sind wir zur Mängelbeseitigung oder Ersatzteillieferung - auch in einer vom Besteller angesetzten angemessenen Nachfrist - nicht in der Lage, so hat der Besteller das Recht auf Wandelung oder Minderung. Bei Sonder- oder speziell nach Kundenwunsch gefertigten Fahrzeugen ist ein Rücktrittsrecht (Wandlung) ausgeschlossen, soweit der Käufer Unternehmer

(-> Ziff. III 2b) ist. Schadenersatzansprüche stehen ihm nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zu. § 444 BGB findet Anwendung.

3. Für Mängel an Fremdfabrikaten, die wir von Zulieferanten oder vom Hersteller bezogen haben, stehen wir gegenüber Unternehmern (-> Ziff. III 2b) nur insoweit ein, als wir dem Besteller alle uns zustehenden Mängelrechte gegen den Hersteller und / oder Vorlieferanten abtreten und uns darüber hinaus verpflichten, dem Besteller alle zur Verfolgung der Ansprüche notwendigen Auskünfte zu geben und Urkunden zu überlassen. Bei solchen Mängeln sind die Sachmangelhaftungsbedingungen

des jeweiligen Zulieferanten bzw. Herstellers maßgebend. Dies gilt nicht in den Fällen, in

denen wir selbst den Mangel verursacht haben. Vorstehende Regelung gilt insbesondere auch bei Umbauten und Ergänzungen

von Kraftfahrzeugen hinsichtlich des Basisfahrzeuges und nicht von uns hergestellten Zubehörteilen.

4. Unsere Sachmangelhaftungsverpflichtung setzt voraus, dass der Kunde erkennbare Mängel uns nachweist und innerhalb

einer Frist von 2 Wochen nach Empfang der Ware schriftlich spezifiziert gerügt hat. Später auftretende Mängel sind innerhalb der gleichen Frist, gerechnet ab Entdeckung, schriftlich spezifiziert zu rügen. Bei Erhalt einer schon äußerlich

beschädigten Sendung muss unter Beifügung eines Protokolls des Frachtführers oder der Bahn schriftlich gerügt werden.

5. Unsere Sachmangelhaftungsverpflichtung setzt weiter voraus, dass die von uns gelieferten Waren einwandfrei montiert

und unter genauer Beachtung unserer Anweisungen verwendet werden. Keine Sachmangelhaftungsverpflichtung besteht, wenn der aufgetretene Mangel in ursächlichem Zusammenhang damit steht, dass:

- a) die gelieferte(n) Ware(n) unsachgemäß behandelt oder überbeansprucht wurde(n)
- b) die gelieferte(n) Ware(n) in einer von uns nicht genehmigten Weise verändert wurde(n)
- c) in die gelieferte(n) Ware(n) nicht von uns gelieferten bzw. genehmigte Ersatz und / oder Zubehörteile eingebaut werden.

- d) unsere Vorschriften über Wartung und Pflege der gelieferte(n) Ware(n) nicht befolgt wurden.

- e) Natürlicher Verschleiß, gebrauchsbedingte Abnutzung sowie andere Ursachen auf die wir keinen Einfluss haben sind von der Sachmangelhaftung ausgeschlossen.

6. Eine Haftung für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für

Folgeschäden jedweder Art, sofern uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder die Eigenschaftszusicherungen

das Mangelfolgeschadensrisiko erfassen. Dieser Haftausschluss gilt nicht in den Fällen, in denen wir nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- und Sachschäden an privat genutzten Gegenständen

haften.

7. Die Sachmangelhaftungsfrist beträgt wie in Punkt IX erwähnt 12 oder 24 Monate ab Gefahrenübergang, soweit keine längere Frist schriftlich vereinbart wurde. Bei ersatzweise gelieferten und eingebauten Teilen verlängert sich diese Frist nicht.

XII. Sonstige Ansprüche

1. Soweit vorstehend nichts anderes vorgesehen, sind Ansprüche, insbesondere wegen eines von uns verursachten Produktfehlers

aus unerlaubter Handlung, positiver Vertragsverletzung und Verschulden bei Vertragsschluss, sowie bei Unmöglichkeit und Unvermögen ausgeschlossen, wenn uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt und der Besteller die Ansprüche nicht innerhalb von sechs Monate, gerechnet ab Gefahrübergang, geltend macht. Das gilt nicht für Schadenersatzansprüche aufgrund von Verletzung an Leben, Leib oder Gesundheit.

2. Bei Fremdfabrikaten sind weitere Ansprüche ausdrücklich ausgeschlossen, insbesondere wegen eines Produktionsfehlers,

den der Hersteller zu vertreten hat. Wir treten insoweit alle Ansprüche, die wir gegen den jeweiligen Hersteller und / oder Vorlieferanten haben, an den Besteller ab.

Anschrift: Heimann Fahrzeugbau GmbH & Co. KG · Zepelinstraße 9 · 48301 Nottuln

Telefon: 02509 / 99392-0 ·

Internet: heimann-fahrzeugbau.de · e-mail: info@heimann-fahrzeugbau.de

3. Ansprüche der Berechtigten nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben hiervon unberührt.

XIII. Haftung

1. Der Verkäufer haftet nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen für Schäden außer an Leben, Leib oder Gesundheit – gleich aus welchem Rechtsgrund –, wenn er, sein gesetzlicher Vertreter oder sein Erfüllungsgehilfe sie schuldhaft verursacht hat. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftet der Verkäufer dem Käufer unbeschränkt. Für durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden haftet der Verkäufer nur, soweit der Schaden etwaige Leistungen der Sozialversicherung, einer privaten Unfallversicherung oder einer privaten Sachversicherung (z. B. Fahrzeug-, Gepäckkond

Transportversicherung) übersteigt und Drittschaden nicht im Rahmen des Gesetzes über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter ersetzt wird. Für durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden beschränkt sich diese Haftung auf die jeweiligen Mindestversicherungssummen nach dem Gesetz über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter. Nicht ersetzt werden jedoch Wertminderung des Kaufgegenstandes, entgangene Nutzung, insbesondere Mietwagenkosten, entgangener Gewinn, Abschleppkosten und Wageninhalt sowie Ladung. Das gleiche

gilt für Schäden bei Nachbesserung.

2. Die Rechte des Käufers aus Sachmangelhaftung gem. Abschnitt IX. bleiben unberührt.

3. Die Ansprüche wegen Lieferverzug sind im Abschnitt 6 Lieferfristen abschließend geregelt.

4. Der Käufer ist verpflichtet, Schäden und Verluste, für die der Verkäufer auszukommen hat, diesem unverzüglich

schriftlich anzuzeigen oder von diesem aufnehmen zu lassen.

5. Die Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Verkäufers gegenüber dem

Käufer wird, außer in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, ausgeschlossen.

6. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen ist, gilt dies auch für unsere Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen.

XIV. Fahrzeug-Einstellung

1. Das Einstellen von Fahrzeugen für Aufbaumontage, zu Umbauzwecken oder Reparaturen erfolgt unentgeltlich, solange kein Verzug in der Abholung vorliegt. Ist letzteres der Fall, verrechnen wir Stand- und Lagergeld.

Irgendeine

Haftung für das Abhandenkommen oder die Beschädigung eingestellter Fahrzeuge oder Teile davon oder zu reparierender Stücke durch Diebstahl, Feuer, Unruhen oder andere von uns nicht zu vertretende Ursache wird ausgeschlossen.

2. Wir haften nicht für den zusätzlichen Wageninhalt, soweit er uns nicht aufgrund besonderer Vereinbarung übergeben worden ist.

3. Probefahrten erfolgen unter Ausschluss jeglicher Haftung und Verantwortung für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, sofern uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

XV. Anwendbares Recht, Rechtswahl, Gerichtsstand, Erfüllungsort, Teilnichtigkeit

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Käufer gilt das Recht

der Bundesrepublik Deutschland.

2. Erfüllungsort ist der Sitz des Verkäufers, soweit der Käufer Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische

Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist, ist der Geschäftssitz des Unternehmers

ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

3. Die Bestimmungen der Einheitlichen Kaufgesetze sind ausgeschlossen.

4. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit aller

sonstigen Bestimmungen und Vereinbarungen zwischen Unternehmer und Besteller nicht berührt.

5. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag (Lieferung und Zahlung) ist, soweit nicht schriftlich etwas anders

vereinbart, der Sitz unseres Werkes.

6. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Amtsgericht Coesfeld bzw. das Landgericht Münster,

soweit der Käufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist.

Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung in diesen Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen,

Sachmangelhaftungsbedingungen (Gewährleistungsbedingungen) unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit

aller sonstigen Bestimmungen und Vereinbarungen zwischen Unternehmer und Besteller nicht berührt.